

Begründung

Bebauungsplan Nr. 2 „Auf der Hühnenburg“
Der Gemeinde Hohenrode, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Hohenrode auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung folgende Satzung:

40
§ 1

Der Bauungsplan Nr. 2 (verbindlicher Bauleitplan) ~~mit Begründung~~ ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes wird begrenzt

- in Norden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 14/1 und die Plan-
gebietsgrenze im Verlauf von 40 m nördlich des Flur-
stückes 14/1
- im Osten: durch die Grabenparzelle 72
- im Süden: durch die Wegeparzelle 97/2
- im Westen: durch die oberhalb der Böschung verlaufende Plangebiet-
grenze inmitten der Flurstücke 18/1, 17/2 u. 17/1 u.
die Wegeparzellen 58 und 60

Das Plangebiet liegt im Bereich der Flur 7, Gemarkung Hohenrode. Eigentümer und Größe der Flurstücke sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

§ 2

Das Gebiet des Bauungsplanes Nr. 2 ist ein Sondergebiet mit eingeschossiger offener Bauweise. Die Grundfläche der Wochenendhäuser beträgt gemäß § 10 der Baunutzungsverordnung höchstens 60 qm.

§ 3

Für die Durchführbarkeit von Bauvorhaben ist im Einzelfall ein Gutachten über die Baugesamtheit selbstverbindlich.

~~Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge werden entsprechend den Vorschriften der Reichsgaragenordnung hergestellt.~~

§ 4

Neben Art und Maß der baulichen Nutzung gelten die in den verbindlichen Bauleitplan eingetragenen Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung als rechtsverbindlich. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen (Fläche privater Nutzung) unzulässig.

Die in den Plan eingezeichneten gepl. Bäume, gepl. Gebäude, gepl. Eigentums Grenzen sowie die gepl. Gebäudestellung sind - ohne Rechtsverbindlichkeit - nachrichtlich übernommen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beauftragt vom Rat der Gemeinde Hohenrode
in seiner Sitzung am 9. November 1963
Der Verwaltungsausschuß

.....
(Gemeindedirektor)

.....
(Ratsherr)

Bekanntgemacht am
Der Gemeindedirektor

gemäß § 11 des Landesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

mit
Verfügung u. Auflagen v. 20.10.64

H. VI Nr. 259 / 64



Der Ministerpräsident
20.10.1964

Auftrage

[Handwritten signature]

Obstregierungsbaurat